

Urkunde

über die Errichtung der **es**-Bürgerstiftung Bischofswiesen in Bischofswiesen

Hiermit errichten wir, die Eheleute Antonie Katharina und Engelbert Erwin Sellmaier, folgende Stiftung:

1.

Die Stiftung soll den Namen **ES**-Bürgerstiftung Bischofswiesen führen, ihren Sitz in Bischofswiesen haben und die Rechtsfähigkeit erlangen.

II.

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung folgender Zwecke, und zwar vorwiegend in der Gemeinde Bischofswiesen:
 - a. von Wissenschaft und Forschung; § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO
 - b. der Jugend- und Altenhilfe; § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO
 - c. von Kunst und Kultur; § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO
 - d. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (einschließlich der Studentenhilfe); § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
 - e. der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports; § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO
- (2) Bei einer zukünftigen Erhöhung des Grundstockvermögens um jeweils 100.000 € tritt automatisch der nächste der folgenden Vorratszwecke in der aufgeführten Reihenfolge in Kraft:
 - a. Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten; § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO
 - b. Förderung des Sports; § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO
 - c. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO

Auch diese Zwecke sind vorwiegend in der Gemeinde Bischofswiesen zu erfüllen. Die Einzelheiten über die Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der Stiftungssatzung geregelt.

III.

Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von 500.000 Euro und einem anfänglichen Verbrauchsvermögen von 5.000 Euro ausgestattet. Eine Aufstockung des Grundstockvermögens ist vorgesehen.

IV.

Die Stiftung soll von einem Stiftungsvorstand gesetzlich vertreten werden, der die Stiftung zusammen mit einem Stiftungsrat verwaltet. Die Einzelheiten werden durch die Stiftungssatzung geregelt.

٧.

Für die Stiftung gilt die anliegende Satzung; sie ist wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts.

Bischofswiesen, den M.X.2023

Antonie Katharina Sellmaier

Engelbert Erwin Sellmaier

Anerkannt
von der Regierung von Oberbayern
mit RS vom 02.05.2025
n. 1222.023.13.86L-1-20